

Inhalt

- Mitwirkungspflicht bei der Verlängerung des Corona-Erwerbssersatzes für Selbständige
- Präzisierung zur Verrechnung von Schutzmaterial

Weiterführende Informationen, Links und Downloads zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Website der OdA KT unter der Rubrik Infos für Praktizierende - Coronavirus:

<https://www.oda-kt.ch/infos-fuer-praktizierende/coronavirus/>

Mitwirkungspflicht bei der Verlängerung des Corona-Erwerbssersatzes für Selbständige

In den Corona News vom 30. Juni und vom 3. Juli haben wir darüber informiert, dass erstens der Anspruch auf Erwerbssersatz bis zum 16. September verlängert wurde und zweitens, dass wer aufgrund der provisorischen Einschätzung gegenüber dem definitiven AHV-pflichtigen Einkommen benachteiligt wurde, bis zum 16. September beim zuständigen Amt mit einer definitiven Steuerveranlagung eine Korrektur verlangen kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese Verlängerung des Anspruchs auf Erwerbsausfallentschädigung für diejenigen Personen gedacht ist, die auch über den 16. Mai hinaus real Umsatzeinbussen im Zusammenhang mit den Corona-Massnahmen erleiden oder erlitten haben. **Im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflicht sind die Bezüger*innen von Erwerbssersatzleistungen daher aufgefordert, der zuständigen kantonalen Stelle zu melden, wenn und ab wann sie keinen Verdienstaussfall mehr erleiden.**

Viele Kantone haben entsprechende Formulare oder Links aufgeschaltet, wobei sie zum Teil sehr unterschiedliche Formulierungen verwenden. Die Meinung ist aber letztlich immer die gleiche, nämlich der Verweis auf die Mitwirkungspflicht und die Aufforderung, keine Ersatzzahlungen einzufordern, wenn diese nicht mehr gerechtfertigt sind.

Die OdA KT erachtet es als ihre Pflicht, auf diese Einschränkung aufmerksam zu machen. Grundsätzlich gilt aber nach wie vor die Weiterzahlung der Entschädigung bis zum 16. September.

Präzisierung zur Verrechnung von Schutzmaterial

Da nach wie vor Unsicherheit bezüglich Verrechnung von Schutzmaterial besteht, hat das Versicher-Team Komplementärmedizin eine einheitliche Handhabung beschlossen.

Der bisher von der OdA KT kommunizierte Grundsatz, dass Schutzmaterial unter der Tarifziffer 999 mit der Erwähnung "Verbrauchsmaterial" in Rechnung gestellt oder für die Dauer der Massnahmen in den Stundenansatz inkludiert werden kann, ist weiterhin gültig.

Das Versicher-Team Komplementärmedizin* hat jedoch die Handhabung wie folgt präzisiert:

- **Schutzmaterial für Therapeut*innen kann bei Bedarf im Honoraransatz inkludiert werden.** Zu beachten sind dabei allfällige maximal akzeptierte Honoraransätze einiger Versicherer.
- Allfälliges **Schutzmaterial für Klient*innen soll separat via Freitext über den Tarif 999** in Rechnung gestellt werden.

Die Verrechnung von Schutzmaterial für Klient*innen über den Tarif 999 bedeutet nicht automatisch eine Kostenübernahme durch den Versicherer. Die OdA KT empfiehlt, die Klient*innen transparent über (mögliche) Zusatzkosten zu informieren.

* Das Versicherer-Team Komplementär-Medizin umfasst folgende Versicherer: Assura, Concordia, CSS, Groupe Mutuel, Helsana, ÖKK, Sanitas, SWICA, Sympany und Visana.